3

Satzung

über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Eichenau (Nutzungsordnung – BÜS) Vom 16.10.2019

Die Gemeinde Eichenau erlässt aufgrund Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98), folgende Benutzungsordnung als Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Eichenau ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eichenau. Sie dient der beruflichen, schulischen und allgemeinen Bildung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzung des Angebots der Gemeindebücherei in deren Räumen ist grundsätzlich unentgeltlich. Gebühren für Leistungen, Säumnisgebühren und Medienersatzkosten werden nach der aktuell geltenden Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Auf Änderungen wird auf geeignete Weise (wie z.B. Aushang, Veröffentlichung im Mitteilungsblatt, Internet, etc.) hingewiesen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für das Entleihen von Medien, sowie für die Nutzung digitaler Angebote ist ein nicht übertragbarer Bibliotheksausweis notwendig. Benutzende Personen melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments mit einem amtlichen Adressnachweis an. Die Anerkennung der Benutzungsordnung wird bei Anmeldung zusätzlich zum stillschweigenden Einverständnis bei Betreten der Räumlichkeiten mit Unterschrift bestätigt.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die benutzenden Personen bestätigen durch Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Bei Verweigerung der

- Zustimmung kann das über die örtliche Nutzung hinausgehende Angebot nicht genutzt werden.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung von Minderjährigen wird das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters benötigt. Für Kinder die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt die Mediennutzung über deren gesetzlichen Vertreter.
- (4) Juristische Personen, Dienststellen, Bildungseinrichtungen u. Ä. melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Das über die Nutzung vor Ort hinausgehende Angebot kann nur mit einem gültigen Benutzerausweis genutzt werden.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei.
- (3) Die benutzende Person ist verpflichtet, Änderungen ihrer Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Gemeindebücherei mitzuteilen. Für Schäden, die durch Datenänderung, Missbrauch oder Verlust des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (4) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Die Gemeinde Eichenau bietet einen Masterausweis als ermäßigtes Angebot für Familien an. Alle in der häuslichen Gemeinschaft lebenden, benutzungsberechtigten Personen des Inhabers eines Masterausweises erhalten einen Büchereiausweis. Der Inhaber des Masterausweises muss das 21. Lebensjahr vollendet haben. Alle weiteren Regelungen zur Handhabung des Masterausweises liegen in der aktuell gültigen Fassung in den Räumen der Bücherei aus.
- (6) Die Beiträge sind der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung sowie die bereitgestellten Medien sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für Beschädigung und Verlust sind die benutzenden Personen schadensersatzpflichtig. Das Beschreiben von Buchseiten sowie Aus- und Unterstreichungen im Text gelten als Beschädigung. Art und Höhe des Schadensersatzes wird vom Büchereipersonal nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert, sowie einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr bei Medienersatz.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den benutzenden Personen auf offensichtliche M\u00e4ngel zu \u00fcberpr\u00fcfen. Verlust oder Besch\u00e4digung sind dem Personal der Gemeindeb\u00fccherei unverz\u00fcglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Besch\u00e4digungen der Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen.

- Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.
- (5) Die besuchenden Personen können in der Gemeindebücherei Eichenau Fotokopien und Ausdrucke erstellen. Für die Beachtung des Urheberrechts sind allein die benutzenden Personen verantwortlich. Die Kosten für die Vervielfältigungen hängen in der jeweils gültigen Fassung in den Räumen der Bücherei aus.

§ 6 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises k\u00f6nnen Medien grunds\u00e4tzlich f\u00fcr die Dauer von 4 Wochen ausgeliehen werden. F\u00fcr bestimmte Medien kann die Ausleihdauer verk\u00fcrzt werden. Um welche Medien es sich handelt, wird in der B\u00fccherei bekannt gegeben.
- (2) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sind Medien mehrfach vorbestellt kann die Leihfrist verkürzt werden. Vorbestellte Medien werden für die Dauer von zehn Tagen bereitgestellt.
- (3) Liegen keine Vorbestellungen vor, kann die Leihfrist für einen Großteil der Medien vor ihrem Ablauf bis zu zwei Mal verlängert werden.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben sind für die Ausleihe der Bücherei verbindlich.
- (3) Von der Ausleihe ausgeschlossen sind aktuelle Zeitungen und Zeitschriften.

§ 8 Fernleihe

Nicht im Bestand vorhandene Medien können über Fernleihe im Bayerischen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien gebührenpflichtig besorgt werden. Die Gebühr wird auch bei erfolgloser Bestellung fällig.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgt ist.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (3) Werden die Medien nach der zweiten Erinnerung weiterhin im Besitz des Entleihenden behalten, wird ein kostenpflichtiges Mahnverfahren eingeleitet.

§ 10 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die PCs und das WLAN stehen allen besuchenden Personen zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Rechner kann von der Büchereileitung festgelegt werden. Die Benutzung der PCs kann nur durch vorherige Anmeldung mit Adressnachweis erfolgen.
- (2) Die Bücherei übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (3) Die Bücherei haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch benutzende Personen
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen benutzenden Personen und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die benutzende Personen auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzen Medien entstehen
 - für Schäden, die benutzende Personen durch die Nutzung der Büchereiarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die benutzende Personen durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (4) Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (5) Die benutzenden Personen verpflichten sich:
 - gesetzliche Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen sowie über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien oder Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
 - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
 - das Empfangen, Lesen, Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln
- (6) Es ist nicht gestattet:
 - Änderungen an der Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen
 - technische Störungen selbstständig zu beheben
 - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
 - an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
 - an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 11 Benutzung

(1) Der Zugang zur Bücherei steht grundsätzlich jedem zur Nutzung offen. Die Einwohner der Gemeinde Eichenau und des Landkreises Fürstenfeldbruck sind berechtigt, die Möglichkeiten zur erweiterten Nutzung durch Anmeldung

- wahrzunehmen. Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete benutzende Personen.
- (2) Die Gemeinde Eichenau erlässt im Rahmen dieser Benutzungssatzung eine Hausordnung.
- (3) Mit Betreten der Bücherei erkennt die benutzende Person die Benutzungssatzung sowie die Hausordnung an. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bücherei verfügt werden. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das von ihr beauftragte Personal wahr
- (4) Benutzende Personen müssen sich so verhalten, dass der Büchereibetrieb weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert wird. Insbesondere Essen und Trinken ist außerhalb des Bereichs des Lesecafés nicht gestattet. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Vor dem Verlassen der Büchereiräume sind auf Verlangen des Büchereipersonals Taschen und Mappen zu öffnen.
- (5) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der benutzenden Personen übernimmt die Bücherei keine Haftung.

§ 12 Veranstaltungen

- (1) Das Besuchen von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Bücherei steht grundsätzlich jedem offen.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Bücherei keine Betreuung bzw. Aufsicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.02.2005 außer Kraft.

Eichenau, den 16.10.2019
Peter Münster Erster Bürgermeister